

Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie / Anhörung „Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ sowie Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen für ein Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anhörung zum Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen für ein Tierschutzgesetz sowie zum „Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ am 17. Oktober bitten wir Sie nachdrücklich, dem von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Entwurf zuzustimmen.

Sollte dieser Entwurf keine Mehrheit finden, bitten wir Sie, im vom BMELV vorgelegten Entwurf für nachfolgend dargelegte, den Bereich der Tierversuche betreffende tierschutzrelevante Änderungen einzutreten, um dem Staatsziel Tierschutz zumindest minimal gerecht zu werden. Im Gesetzestext vorzunehmende Einfügungen sind fett unterstrichen dargestellt.

Auch bitten wir um Aufnahme der angeführten Änderungsvorschläge des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrats (Bundesrat Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt... der ... Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2012, Drucksache 300/1/12 vom 25. Juni 2012).¹

Insbesondere verweisen wir auf das Rechtsgutachten² der renommierten Hochschullehrerin für Völker- und Staatsrecht, Frau Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M., Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, das zu dem Schluss kommt, dass einige der im Entwurf des BMELV neu vorgesehenen Vorschriften richtlinienwidrig und der Änderung bedürfen, um nicht gegen Unionsrecht zu verstoßen. Bei anderen Vorschriften hält das Gutachten Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Staatsziels Tierschutz (Art. 20a GG) für notwendig.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere beiliegende Stellungnahme vom 8. Februar 2012.

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a TierSchG

...Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden.

Diese Formulierung muss in allen Passagen eingesetzt werden, in denen von Schmerzen, Leiden und Schäden die Rede ist.

Die „Ängste“ einschließende Formulierung entspricht der Vorgabe nach Art. 3 Abs. 1 EU-Tierversuchsrichtlinie und muss umgesetzt werden.

Die Tierversuchsrichtlinie erläutert in Erwägungsgrund 6, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Faktoren vorliegen, die das Wohlergehen von Tieren sowie ihre Fähigkeit, Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden zu empfinden und auszudrücken, beeinflussen. Konsequenterweise findet dieses Wissen im Wortlaut der EU-Richtlinie Eingang. In den bislang geltenden Regelungen zu Tierversuchen fanden nur Schmerzen, Leiden und Schäden Berücksichtigung, die EU spricht den Tieren nunmehr ein Angstempfinden zu. So ist ein Tierversuch in Artikel 3 der Richtlinie definiert als jede invasive

oder nicht invasive Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang oder zu Ausbildungszwecken, die bei dem Tier Schmerzen, Leiden, **Ängste** oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen können, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht. In den deutschen Umsetzungsentwürfen jedoch fehlt die Anerkennung der Angst bei Tieren, die Vorgaben der EU werden damit unterschritten.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c TierSchG

...auf das unerlässliche Maß zu beschränken und nur durchzuführen, wenn ethisch vertretbar, und....

Diese Ergänzung würde zumindest dem bisherigen Wortlaut entsprechen und nicht wie in der Neufassung eine unzulässige Unterschreitung des bisherigen Tierschutzstandards darstellen.

3. **§ 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Satz 2 TierSchG** besagt, dass das Töten nicht als Tierversuch gilt, wenn die Tötung zum Zweck der Organentnahme erfolgt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 5 lässt Ausnahmen für das Amputieren und die Entnahme von Organen oder Geweben zu.

Die vorgesehene Regelung geht nicht konform mit der Auslegung des § 10 TierSchG der alten Fassung durch das Bundesverwaltungsgericht, bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht. Demzufolge ist der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff die Tötung eines Tieres (BVerwG 6 C 5/96, vom 18. Juni 1997 / 1 BvR 1834/97). Infolgedessen müssen grundsätzlich das Amputieren und die Entnahme von Organen und Geweben bzw. Teilen davon als Tierversuch definiert werden. Auch das Töten eines Tieres, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken zu verwenden, muss als Tierversuch definiert werden.

Sollte die im Entwurf der Tierversuchsverordnung vorgesehene Regelung trotz genannter Unzulässigkeit dennoch umgesetzt werden, wonach die Tötung zur Organentnahme nicht als Tierversuch gilt, darf diese mindestens nur dann Gültigkeit haben, wenn das Tier, das zum Zweck der Organentnahme getötet wird, vorher keinerlei Eingriffen und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken unterzogen wurde. Andernfalls ist die Tötung des Tieres als Tierversuch zu definieren.

4. § 7a Abs. 1 Satz 1 TierSchG

Im Vergleich zur alten Fassung des Tierschutzgesetzes wurden die **Zwecke**, zu denen Tierversuche erlaubt sind, erweitert.

Das Tierschutzgesetz in der alten Fassung ließ Tierversuche zu vier Zwecken zu: dem Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, dem Erkennen von Umweltgefährdungen, der Prüfung von Stoffen und Produkten auf ihre Unbedenklichkeit und der Grundlagenforschung. Zwar bot dies in der Praxis keine einschränkende Wirkung für Tierversuche. Der vorliegende Entwurf für die Neufassung des Tierschutzgesetzes jedoch sieht eine Ausweitung der Zwecke zu Gunsten der Forschungsfreiheit vor. Entsprechend dem von der Bundesregierung erklärten Grundsatz, national strengere Regelungen beizubehalten, ist die Ausweitung der Zwecke unzulässig. Die Zulässigkeit von Tierversuchen ist maximal auf die in der bisherigen Fassung des Tierschutzgesetzes

festgelegten Zwecke zu beschränken, da sonst hinter einen bestehenden strengeren nationalen Standard zurückgefallen würde.

Demnach sind folgende neu vorgesehene Zwecke zu streichen:

4. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
5. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren,
6. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,
8. gerichtsmedizinische Untersuchungen.

5. **§ 7a Abs. 1 Satz 3 TierSchG** ist wie folgt zu erweitern:

...insbesondere durch filmische Darstellung, **Computersimulationen, harmlose Selbstversuche und lebensechte Modelle**, erreicht werden kann.

Seit Fassung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1986 wurden zahlreiche moderne, insbesondere computerbasierte Verfahren entwickelt, auf die explizit hingewiesen werden muss. So fordert der Agrarausschuss des Bundesrates (Nr. 28) die Berücksichtigung von unter anderem Computersimulationen oder Modellen. Zudem solle gegenüber der zuständigen Behörde begründet werden, warum der Zweck der Eingriffe nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Dies wäre ein Fortschritt im Sinne der tierversuchsfreien Forschung.

Diese Forderung Nr. 28 muss Eingang in die Neugestaltung des Tierschutzgesetzes finden.

6. **§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG**

Hier fehlt eine Präzisierung dessen, was unter „ethisch vertretbar“ zu verstehen ist.

Nach Vorgabe der EU sollte eine umfassende Projektbewertung, bei **der ethische Überlegungen** im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren berücksichtigt werden, den Kern der Projektgenehmigung bilden (Erwägung 38 der EU-Richtlinie). Folglich solle ein Projekt nach Art. 38 der EU-Richtlinie im Rahmen einer Schaden-Nutzenanalyse daraufhin überprüft werden, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können.

Um die **Schaden-Nutzenanalyse** objektiv durchführen zu können, muss dem Katalog für die Belastung der Tiere auch ein Kriterienkatalog des zu erwartenden wissenschaftlichen Nutzens, der alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt, gegenüber gestellt werden. Die Erarbeitung eines solchen Katalogs ist in der Tierversuchsverordnung zu regeln. Ein Tierversuch darf nur dann als genehmigungsfähig erwogen werden, wenn der Nutzen das Leid der Tiere erheblich überwiegt.

In der deutschen Umsetzung fehlen jegliche Präzisierungen hinsichtlich einer adäquaten und objektiven ethischen Abwägung zwischen den Schutzgütern. So entfiel in der neuen Fassung des Tierschutzgesetzes der bisherige Passus, dass Tierversuche, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Menschen oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden. Die Ausschüsse Agrar und Kultur des Bundesrates monieren in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Tierschutzgesetzes eine Verschlechterung des geltenden Tierschutzrechts (Empfehlung Nr. 29).

Der vorliegende Entwurf ist entsprechend der EU-Vorgabe zu ändern und der Empfehlung Nr. 29 der Ausschüsse Agrar und Kultur des Bundesrates ist Rechnung zu tragen.

7. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

Es muss klargestellt werden, dass die „wissenschaftliche Begründung“ der Behörde obliegt und unabhängig von den beteiligten Wissenschaftlern durchzuführen ist. Die Umsetzung von Erwägung Nr. 39 der EU-Richtlinie muss sichergestellt sein, welche besagt: „...Daher sollte als Teil des Genehmigungsprozesses unabhängig von den an der Studie Beteiligten eine unparteiische Projektbewertung durchgeführt werden.“

Dies gilt gleichermaßen für alle Passagen des Gesetzes, in denen eine „wissenschaftliche Begründung“ gefordert wird.

8. § 8a TierSchG (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht) ist zu streichen.

§ 8 TierSchG sowie die EU-Richtlinie sehen die Genehmigungspflicht für alle Tierversuche vor. Das „Vereinfachte Verfahren“ nach Art 42 EU-Richtlinie ist eine Kann-Bestimmung und ist nicht umzusetzen. Für alle Versuchsvorhaben muss sichergestellt sein, dass die Behörde die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit prüft, sowie der jeweils aktuelle wissenschaftliche Stand bzgl. tierversuchsfreier oder solcher Methoden, die eine geringere Tierzahl oder reduziertes Tierleid bedeuten, zugrunde gelegt wird.

9. § 9 Abs. 3 TierSchG ermächtigt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung Versuche beispielsweise an Primaten einschließlich Menschenaffen sowie besonders belastende Versuche zu beschränken oder zu verbieten.

Die EU-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten in der Umsetzung in nationales Recht in manchen Bereichen die Möglichkeit ein, höhere Tierschutzstandards zu erlassen. So können durch Nichtgebrauchmachen der Schutzklauseln in Art. 55 der EU-Richtlinie Versuche an Menschenaffen untersagt und die Forschung an nicht-menschlichen Primaten eingeschränkt werden. Nach EU-Vorgabe sollte es zudem aus ethischer Sicht eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf.

In zahlreichen Ländern der EU sowie außerhalb der EU besteht bereits seit Jahren ein Verbot der **Verwendung von Menschenaffen** für wissenschaftliche Fragestellungen. In Großbritannien besteht ein Verbot seit 1986, in den Niederlanden seit 2002, in Schweden seit 2003 und in Österreich seit 2006. Auch in der Schweiz sind seit 2008 keine Versuche an Menschenaffen mehr erlaubt und in Neuseeland haben große Menschenaffen seit 1999 einen rechtlichen Status wie Menschen. Die Bundesregierung selbst erkannte zwar die Forschung an Menschenaffen als „ein schwerwiegendes Problem“³, in der Neufassung des Tierschutzgesetzes wird jedoch keine entsprechende Konsequenz in Form eines Verbots gezogen.

Zwar wurden in der EU letztmals 2004⁴ und in Deutschland 1992 Versuche an Menschenaffen durchgeführt. Dass die Bundesregierung nicht einmal ein Verbot von Versuchen ausspricht, die in der Praxis keine Rolle spielen, lässt den Rückschluss zu, dass das Grundrecht Tierschutz dem der Forschungsfreiheit weit untergeordnet wird und der Durchführung von Tierexperimenten gewollt keine Einschränkung gesetzt werden soll.

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz sowie der Ausschuss für Kulturfragen des Bundesrates begründeten in ihren Empfehlungen (Nr. 38) ein Verbot von Versuchen an Menschenaffen damit, dass diese Tiere hochentwickelte kognitive Fähigkeiten haben, ein ausgeprägtes, komplexes Sozialverhalten zeigen und ein eigenständiges Bewusstsein besitzen. Aufgrund dessen bestünden bei der Verwendung von Menschenaffen in Versuchen nicht nur ethische Fragen, sondern auch Probleme, den verhaltens- und umweltbedingten sowie den sozialen Bedürfnissen unter Laborbedingungen gerecht zu werden, so dass deren besonderer Schutz und das grundsätzliche Verbot ihrer Verwendung für Experimente gerechtfertigt sei.

Die Schutzklauseln nach Art. 55 EU-Richtlinie sind demnach nicht umzusetzen. Es handelt sich um Kann-Bestimmungen, die im Zuge der Sicherstellung von Mindestanforderungen an den Tierschutz nicht umzusetzen sind. Der Empfehlung Nr. 38 des Agrarausschusses des Bundesrats ist Rechnung zu tragen.

In Erwägungsgrund 23 der EU-Richtlinie heißt es: „Aus ethischer Sicht sollte es eine **Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste** geben, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden.“ So ist entsprechend in Art. 15 der EU-Richtlinie geregelt, dass Tierversuche nicht durchgeführt werden dürfen, wenn sie starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können.

Die Bundesregierung bleibt jedoch hinter der Minimalforderung der EU zurück. Darüber hinaus folgt die Bundesregierung in der Tierversuchsverordnung nicht der Wortwahl „lang anhaltend“ in der EU-Richtlinie. Die in der Verordnung gewählte Formulierung „dauerhaft“ kann für die Tiere zusätzlich einen weitreichenden negativen Einfluss haben. Denn die Wortwahl „dauerhaft“ impliziert einen Zustand, der nicht nur länger andauert, sondern womöglich die gesamte Lebensspanne des Tieres umfasst. Dagegen kann „lang anhaltend“ eine kürzere Zeitdauer meinen, zumindest also weniger Tierleid bedeuten.

Ein Verbot von Versuchen, die eine bestimmte Schmerz-/Leidensgrenze überschreiten, ist im Sinne der Staatszielbestimmung Tierschutz unabdingbar.

10. Mehrfachtierversuche

Zur Vermeidung der doppelten Durchführung von Tierversuchen ist in Art. 46 EU-Richtlinie geregelt, dass ein Mitgliedstaat Daten aus anderen Mitgliedstaaten akzeptiert. Diese Regelung fand in den vorliegenden Entwürfen keine Umsetzung.

Die EU-Vorgabe ist entsprechend in die deutsche Tierschutzgesetzgebung aufzunehmen.

11. Verwendung wildlebender Tiere

Art. 9 der EU-Richtlinie besagt, dass wildlebende Tiere nicht in Verfahren verwendet werden dürfen. Nur auf Grundlage einer wissenschaftlichen Begründung können Ausnahmen gewährt werden.

Im vorliegenden Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz wurde die Kann-Bestimmung der EU, die den Behörden unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Ausnahmen zu genehmigen, zu Ungunsten des Tierschutzes genutzt und sogar noch unterschritten. So

wurde in § 20 der Tierversuchsverordnung die EU-Vorgabe des möglichen Verbots solcher Versuche nicht umgesetzt und auch das Erlassen von Ausnahmegenehmigungen ist nicht einmal nur als Option geregelt. Vielmehr ist in den vorgelegten Entwürfen die Verwendung von aus der Natur entnommenen Tieren von vornherein erlaubt, wenn der Zweck des Versuchs nicht anders erreicht werden kann.

Im Tierschutzgesetz sowie der Tierversuchsverordnung ist entsprechend der EU-Vorgabe sicherzustellen, dass Versuche an wildlebenden Tieren grundsätzlich verboten sind bzw. mindestens nur dann erlaubt sein können, wenn eine wissenschaftliche begründete Ausnahme vorliegt.

Auch die Verwendung von streunenden Haustieren muss ausnahmslos verboten werden.

12. Klonen von Tieren in der Landwirtschaft

Der Agrarausschuss hält es für ethisch nicht vertretbar, Tiere zu klonen, was auch für die Verwendung und Einfuhr von deren Nachkommen gilt (Empfehlung Nr. 16). Mit Verweis auf die Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 3. September 2008 zum Klonen von Tieren (2009/C 295 E/12) wird dargelegt, dass Klonverfahren niedrige Überlebensraten für übertragene Embryonen und geklonte Tiere aufweisen und zudem viele Tiere aufgrund von Herzversagen, Immunschwäche, Lebersversagen, Atemproblemen oder Nieren- bzw. Muskel-Skelett-Anomalien sterben. Fehlgeburten und Störungen können das Wohlergehen der Leihmütter beeinträchtigen. Der Ausschuss begründet das Klonverbot auch damit, dass die Richtlinie des Rates 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vorsieht dass „natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die dem Tier Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, nicht angewendet werden dürfen.“

Der Empfehlung Nr. 16 des Agrarausschuss des Bundesrats ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist das Klonen von Tieren für tierexperimentelle Zwecke zu verbieten.

13. Förderung tierversuchsfreier Forschung

Der Agrarausschuss empfiehlt eine Ergänzung im Tierschutzgesetz, die das Bundesministerium ermächtigt, Vorschriften über die Förderung der Entwicklung, Validierung und des Einsatzes von Alternativen zum Tierversuch zu erlassen (Empfehlung Nr. 30).

Der Empfehlung Nr. 30 des Agrarausschuss des Bundesrats ist Rechnung zu tragen.

14. Veröffentlichung der aktualisierten Projektzusammenfassungen

Der Agrarausschuss spricht sich für eine Ergänzung des Tierschutzgesetzes dahingehend aus, dass die rückblickende Bewertung zur Aktualisierung der Zusammenfassungen der genehmigten Tierversuchsprojekte verwendet und diese aktualisierte Zusammenfassung veröffentlicht wird (Empfehlung Nr. 33).

Der Empfehlung Nr. 33 des Agrarausschuss des Bundesrats ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus muss die rückblickende Bewertung für ausnahmslos alle Tierversuche gelten und nicht wie in den vorliegenden Entwürfen vorgesehen nur für solche, die Primaten involvieren oder als „schwer belastend“ eingereicht wurden.

Begründung:

Mit der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere löst die EU das entsprechende Regelwerk 86/609/EWG aus dem Jahr 1986 ab. Die Mitgliedstaaten müssen die Neuregelungen bis November 2012 in nationales Recht umsetzen. In Deutschland dienen hierfür das „Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ sowie die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“.

In zahlreichen Bereichen bleiben die darin vom BMELV getroffenen Regelungen hinter den EU-Vorgaben zurück, teilweise ist sogar eine Unterschreitung des bislang geltenden Tierschutzstandards vollzogen worden. Änderungsanträge, die seitens Tierschutz- und Tierversuchsgegnerverbänden vorgetragen wurden, fanden ebenso wenig Eingang in die Neuregelungen wie ein vorgelegtes juristisches Expertengutachten, das belegt, dass Deutschland den in Artikel 20a Grundgesetz verankerten Tierschutz unzureichend berücksichtigt und damit seiner Verpflichtung zum Tierschutz nicht im erforderlichen Maße nachkommt.

In der Begründung A. Allgemeiner Teil TierSchG heißt es, dass bereits bestehende, national strengere Regelungen beibehalten werden sollen.⁵ Dieser Grundsatz ist jedoch in den vorliegenden Entwürfen nicht vollumfänglich umgesetzt. Zudem wurde in einigen Formulierungen die EU-Vorgabe sogar unterschritten und bisherige Bestimmungen zu Tierversuchen zu Ungunsten des Tierschutzes modifiziert.

Um bereits bestehende strengere nationale Tierschutzstandards nicht zu unterschreiten und die EU-Vorgaben unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz umzusetzen, sind insofern einige Änderungen erforderlich.

Stand: 05. Oktober 2012

¹ Bundesrat Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt... der ... Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2012, Drucksache 300/1/12 vom 25. Juni 2012

² Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie insb. zur Unionsrechts- und Verfassungskonformität des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU, Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M., Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, 25. April 2012

Komplettes Gutachten:

http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/gutachten_eu_richtlinie_zus.pdf

Zusammenfassung des Gutachtens:

http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/gutachten_eu_richtlinie.pdf

³ Kleine Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 16/5872, 3. Juli 2007

⁴ <http://www.bprc.nl/BPRCE/L3/RelocChimps.html>, 1. Oktober 2012

⁵ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 9. Januar 2012